

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.			Pflegebedarfe von alten Menschen erkennen sowie Pflege- und Betreuungsprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und bewerten .
I.1	Die Pflege von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (bewerten).			
I.1.a	... verfügen über ein grundlegendes Verständnis von zentralen Theorien und Modellen zum Pflegeprozess und nutzen diese zur Planung von Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen,	verfügen über ein breites Verständnis von spezifischen Theorien und Modellen zur Pflegeprozessplanung und nutzen diese zur Steuerung und Gestaltung von Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen ,		a) verfügen über ein ausreichendes Verständnis von spezifischen Theorien und Modellen zur Pflegeprozessplanung und -dokumentation und berücksichtigen diese bei der Steuerung und Gestaltung von Pflegeprozessen bei alten Menschen ,
I.1.b	beteiligen sich an der Organisation und Durchführung des Pflegeprozesses,	übernehmen Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen ,		
I.1.c	nutzen ausgewählte Assessmentverfahren und beschreiben den Pflegebedarf unter Verwendung von pflegediagnostischen Begriffen,	nutzen allgemeine und spezifische Assessmentverfahren bei Menschen aller Altersstufen und beschreiben den Pflegebedarf unter Verwendung von pflegediagnostischen Begriffen ,	nutzen spezifische Assessmentverfahren bei Kindern und Jugendlichen und beschreiben den Pflegebedarf unter Verwendung von pflegediagnostischen Begriffen ,	c) nutzen angemessene Meßverfahren bei alten Menschen und beschreiben den Pflegebedarf unter Hinzuziehung von Pflegediagnosen ,
I.1.d	schätzen häufig vorkommende Pflegeanlässe und Pflegebedarf in unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsphasen in akuten und dauerhaften Pflegesituationen ein,	schätzen diverse Pflegeanlässe und den Pflegebedarf bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen auch in instabilen gesundheitlichen und vulnerablen Lebenssituationen ein,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I.1.e	schlagen Pflegeziele vor, setzen gesicherte Pflegemaßnahmen ein und evaluieren gemeinsam die Wirksamkeit der Pflege,	handeln die Pflegeprozessgestaltung mit den zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / dem zu pflegenden Kind oder Jugendlichen und gegebenenfalls ihrem Bezugspersonen aus, setzen gesicherte Pflegemaßnahmen ein und evaluieren gemeinsam die Wirksamkeit der Pflege,		e) handeln die Pflegeziele mit dem zu pflegenden alten Menschen und gegebenenfalls seinen Bezugspersonen aus, setzen gesicherte Pflegemaßnahmen ein und bewerten gemeinsam die Wirksamkeit der Pflege,
I.1.f	dokumentieren durchgeführte Pflegemaßnahmen und Beobachtungen in der Pflegedokumentation auch unter Zuhilfenahme digitaler Dokumentationssysteme und beteiligen sich auf dieser Grundlage an der Evaluation des Pflegeprozesses,	nutzen analoge und digitale Pflegedokumentationssysteme, um ihre Pflegeprozessentscheidungen in der Pflege von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen selbstständig und im Pflorgeteam zu evaluieren ,		f) nutzen Pflegedokumentationssysteme, um ihre Pflegeprozessentscheidungen in der Pflege von alten Menschen selbstständig und im Pflorgeteam zu bewerten ,
I.1.g	integrieren in ihr Pflegehandeln lebensweltorientierte Angebote zur Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit und ihren Folgen,	entwickeln mit Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen und ihren Bezugspersonen und dem sozialen Netz altersentsprechende lebensweltorientierte Angebote zur Auseinandersetzung mit und Bewältigung von Pflegebedürftigkeit und ihren Folgen,		
I.1.h	reflektieren den Einfluss der unterschiedlichen ambulanten und stationären Versorgungskontexte auf die Pflegeprozessgestaltung.	stimmen die Pflegeprozessgestaltung auf die unterschiedlichen ambulanten und stationären Versorgungskontexte () / für Kinder und Jugendliche / für alte Menschen ab.		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I.2	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen mit gesundheitlichen Problemlagen planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (bewerten) unter dem besonderen Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention.			
I.2.a	a) erheben pflegebezogene Daten von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen sowie zugehörige Ressourcen und Widerstandsfaktoren	erheben, erklären und interpretieren pflegebezogene Daten von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen auch in komplexen gesundheitlichen Problemlagen anhand von pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen,		a) unterstützen, pflegen, begleiten und beraten auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen alte Menschen bei gesundheitlichen und präventiven Maßnahmen auch in komplexen gesundheitlichen Problemlagen auf Grundlage von pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen,
	b) interpretieren und erklären die vorliegenden Daten bei Menschen mit überschaubaren Pflegebedarfen und gesundheitsbedingten Einschränkungen anhand von grundlegenden pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnisse			
I.2.b	c) setzen geplante kurative und präventive Pflegeinterventionen sowie Interventionen zur Förderung von Gesundheit um	unterstützen Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen durch Mitwirkung an der Entwicklung von fachlich begründeten Pflegeinterventionen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration,		
I.2.c	d) beziehen Angehörige in ihre pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen ein,	stärken die Kompetenzen von Angehörigen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und unterstützen und fördern die Familiengesundheit,		c) erkennen Belastungen durch Pflege, beraten und stärken die Kompetenzen von Angehörigen im Umgang mit dem pflegebedürftigen alten Menschen,
I.2.d	e) nehmen Hinweiszeichen auf mögliche Gewaltausübung wahr und geben entsprechende Beobachtungen weiter	erkennen Hinweiszeichen auf eine mögliche Gewaltausübung in der Versorgung von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen und reflektieren ihre Beobachtungen im therapeutischen Team,		
I.2.e	f) verfügen über ein grundlegendes Verständnis zu physischen, psychischen und psychosomatischen Zusammenhängen, die pflegerisches Handeln begründen,	verfügen über ein integratives Verständnis von physischen, psychischen und psychosomatischen Zusammenhängen in der Pflege von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
1.2.f	g) erschließen sich neue Informationen zu den Wissensbereichen der Pflege, Gesundheitsförderung und Medizin.	erkennen Wissensdefizite und erschließen sich bei Bedarf selbständig neue Informationen zu den Wissensbereichen der Pflege, Gesundheitsförderung und Medizin zu ausgewählten Aspekten in der Versorgung von Menschen aller Altersstufen / insbesondere zu pädiatrischen Fragestellungen / insbesondere zu geriatrischen Fragestellungen.		
1.3	Pflegeprozesse und Pflegediagnostik von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.			Pflegebedarfe von alten Menschen erkennen und Pflege von alten Menschen in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und bewerten.
1.3.a	pflegen, begleiten und unterstützen Menschen aller Altersstufen in Phasen fortschreitender Demenz oder schwerer chronischer Krankheitsverläufe,	pflegen, begleiten, unterstützen und beraten Menschen aller Altersstufen sowie deren Bezugspersonen in Phasen fortschreitender Demenz oder schwerer chronischer Krankheitsverläufe sowie am Lebensende,	pflegen, begleiten, unterstützen und beraten Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen aus unterschiedlichen Zielgruppen in Phasen schwerer chronischer Krankheitsverläufe sowie am Lebensende,	a) pflegen, begleiten, unterstützen und beraten alte Menschen sowie deren Bezugspersonen bei Demenz, psychischen Krisen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen,
1.3.b/d	b) verfügen über grundlegendes Wissen zu Bewältigungsformen und Unterstützungsangeboten für Familien in entwicklungs- oder gesundheitsbedingten Lebenskrisen,	b) unterstützen Familien, die sich insbesondere infolge einer Frühgeburt, einer schweren chronischen oder einer lebenslimitierenden Erkrankung () / ihres Kindes oder Jugendlichen in einer Lebenskrise befinden, und wirken bei der Stabilisierung des Familiensystems mit,		d) unterstützen und anerkennen die Ressourcen von Familien, die sich insbesondere in Folge von schweren chronischen oder lebenslimitierenden Erkrankungen im höheren Lebensalter in einer Lebenskrise befinden, und wirken bei der Stabilisierung des Familiensystems mit,
1.3.c / b	c) beteiligen sich an der Durchführung eines individualisierten Pflegeprozesses bei schwerstkranken und sterbenden Menschen in verschiedenen Handlungsfeldern,	c) steuern, verantworten und gestalten den Pflegeprozess bei Menschen aller Altersstufen / bei Kindern und Jugendlichen mit akuten und chronischen Schmerzen,		b) steuern und gestalten den Pflegeprozess bei alten sowie bei schwerstkranken und sterbenden alten Menschen mit akuten und chronischen Schmerzen,

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I.3.d	d) begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen, respektieren deren spezifische Bedürfnisse auch in religiöser Hinsicht und wirken mit bei der Unterstützung von Angehörigen zur Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer,	d) gestalten einen individualisierten Pflegeprozess bei schwerstkranken und sterbenden Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Handlungsfeldern und integrieren die sozialen Netzwerke in das Handeln,		c)pflegen, begleiten, unterstützen und beraten alte Menschen sowie deren Bezugspersonen bei chronischen Krankheitsverläufen, akuten und chronischen Schmerzen sowie am Lebensende und beziehen die sozialen Netzwerke in das Handeln ein,
I.3./ /e				e)kennen Hilfsangebote und Interventionswege und übernehmen Verantwortung,
I.3./ /f				f)reflektieren Phänomene von Macht und Machtmissbrauch in pflegerischen Handlungsfeldern der Versorgung von alten Menschen.
I.3.e/g		e/g) begleiten und unterstützen schwerstkranke Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen sowie nahe Bezugspersonen in Phasen des Sterbens, erkennen und akzeptieren deren spezifische Bedürfnisse und bieten Unterstützung bei der Bewältigung und Verarbeitung von Verlust und Trauer an,		
I.3.e/f/h	e) verfügen über grundlegendes Wissen zu den spezifischen Schwerpunkten palliativer Versorgungsangebote.	f/h) informieren schwerkranke und sterbende Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen sowie deren Angehörige zu den spezifischen Schwerpunkten palliativer Versorgungsangebote.		
I.4	In lebensbedrohlichen sowie in Krisen- oder Katastrophensituationen zielgerichtet handeln.			
				a)kennen und beachten im Notfall relevante rechtliche Grundlagen wie Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
I.4.a/b	a/b) treffen in lebensbedrohlichen Situationen erforderliche Interventionsentscheidungen und leiten lebenserhaltende Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes ein,			
I.4.b	b/c) koordinieren den Einsatz der Ersthelferinnen oder Ersthelfer bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,			

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I.4.c	c/d) erkennen Notfallsituationen in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen und handeln nach den Vorgaben des Notfallplanes und der Notfall-Evakuierung.			
I.5	Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen bei der Lebensgestaltung unterstützen, begleiten und beraten.			
I.5.a	erheben soziale und biografische Informationen des zu pflegenden Menschen und seines familiären Umfeldes und identifizieren Ressourcen in der Lebens- und Entwicklungsgestaltung,	erheben soziale, familiäre und biografische Informationen sowie Unterstützungsmöglichkeiten durch Bezugspersonen und soziale Netzwerke bei Menschen aller Altersstufen / bei Kindern und Jugendlichen / bei alten Menschen und identifizieren Ressourcen und Herausforderungen in der Lebens- und Entwicklungsgestaltung,		
I.5.b	nutzen Angebote für Menschen verschiedener Altersgruppen zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität und die umfassende Entwicklung in der Lebensspanne,	entwickeln gemeinsam mit Menschen aller Altersstufen / mit Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen Angebote zur sinnstiftenden Aktivität, zur kulturellen Teilhabe, zum Lernen und Spielen und fördern damit die Lebensqualität und die soziale Integration,		b) entwickeln gemeinsam mit alten Menschen mögliche Angebote zur sozialen und kulturellen Teilhabe und unterstützen diese,
I.5.c	berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiösen Kontexte sowie die Lebens- und Entwicklungsphase der zu pflegenden Menschen,	berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die diversen Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen und religiösen Kontexte, die sozialen Lagen, die Entwicklungsphase und Entwicklungsaufgaben von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen ,		c) berücksichtigen bei der Planung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten die Bedürfnisse und Erwartungen, die kulturellen Kontexte sowie die sozialen Lagen und die Entwicklungsphase von alten Menschen ,
I.5.d	identifizieren die Potenziale freiwilligen Engagements in verschiedenen Versorgungskontexten.	beziehen freiwillig Engagierte zur Unterstützung und Bereicherung der Lebensgestaltung in die Versorgungsprozesse von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen ein.		
I.6	Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne fördern.			
I.6.a	wahren das Selbstbestimmungsrecht des zu pflegenden Menschen, insbesondere auch, wenn dieser in seiner Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist,	wahren das Selbstbestimmungsrecht der zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendlichen / alter Menschen mit Pflegebedarf insbesondere auch, wenn sie in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt sind,		
I.6.b	unterstützen verantwortlich Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung bei der Kompensation eingeschränkter Fähigkeiten,	unterstützen Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen mit angeborener oder erworbener Behinderung bei der Wiederherstellung, Kompensation und Adaption eingeschränkter Fähigkeiten, um sie für eine möglichst selbständige Entwicklung, Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu befähigen,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
I.6.c	nutzen ihr grundlegendes Wissen über die langfristigen Alltagseinschränkungen, tragen durch rehabilitative Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Alltagskompetenz bei und integrieren hierzu auch technische Assistenzsysteme in das pflegerische Handeln,	tragen durch rehabilitative Maßnahmen und durch die Integration technischer Assistenzsysteme zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Alltagskompetenz von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen bei und reflektieren die Potenziale und Grenzen technischer Unterstützung,		c) tragen durch rehabilitative Maßnahmen bei alten Menschen zum Erhalt und zur Wiedererlangung von Alltagskompetenz bei,
I.6.d	verfügen über grundlegendes Wissen zu familiären Systemen und sozialen Netzwerken und schätzen deren Bedeutung für eine gelingende Zusammenarbeit mit dem professionellen Pflegesystem ein,	fördern und gestalten die Koordination und Zusammenarbeit zwischen familialen Systemen sowie den sozialen Netzwerken und den professionellen Pflegesystemen in der pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen,		d) fördern und gestalten die Zusammenarbeit zwischen familialen Systemen sowie den sozialen Netzwerken und den professionellen Pflegesystemen in der pflegerischen Versorgung von alten Menschen,
I.6.e	stimmen die Interaktion sowie die Gestaltung des Pflegeprozesses auf den physischen, emotionalen und kognitiven Entwicklungsstand des zu pflegenden Menschen ab.	stimmen die Interaktion sowie die Gestaltung des Pflegeprozesses auf den individuellen Entwicklungsstand der zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendlichen ab und unterstützen entwicklungsbedingte Formen der Krankheitsbewältigung.		e) stimmen die Zusammenarbeit der Beteiligten sowie die Gestaltung des Pflegeprozesses auf den individuellen Entwicklungsstand des zu pflegenden alten Menschen ab und unterstützen entwicklungsbedingte Formen der Krankheitsbewältigung.

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
II	Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten.			
II.1.	Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen und ihren Bezugspersonen personen- und			
II.1.a	erkennen eigene Emotionen sowie Deutungs- und Handlungsmuster in der Interaktion,	machen sich eigene Deutungs- und Handlungsmuster in der pflegerischen Interaktion mit Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen und ihren Bezugspersonen und mit ihren unterschiedlichen, insbesondere kulturellen und sozialen, Hintergründen bewusst und reflektieren sie,		
II.1.b	bauen kurz- und langfristige Beziehungen mit Menschen unterschiedlicher Altersphasen und ihren Bezugspersonen auf und beachten dabei die Grundprinzipien von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Kongruenz,	b) gestalten kurz- und langfristige professionelle Beziehungen mit Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen, die auch bei divergierenden Sichtweisen oder Zielsetzungen und schwer nachvollziehbaren Verhaltensweisen von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Kongruenz gekennzeichnet sind,	c) nutzen Empathie, Wertschätzung, Akzeptanz und Kongruenz für eine professionelle Beziehungsgestaltung und Kommunikation mit alten Menschen,	
II.1.c/d	nutzen in ihrer Kommunikation neben verbalen auch nonverbale, paralinguistische und leibliche Interaktionsformen und berücksichtigen die Relation von Nähe und Distanz in ihrer Beziehungsgestaltung,	gestalten die Kommunikation in unterschiedlichen Pflegesituationen mit Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen () unter Einsatz verschiedener Interaktionsformen und balancieren das Spannungsfeld von Nähe und Distanz aus,		d) setzen Methoden der Gesprächsführung angemessen ein,
II.1.d	wenden Grundsätze der verständigungs- und beteiligungsorientierten Gesprächsführung an,	gestalten pflegeberufliche Kommunikationssituationen mit zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen auch bei divergierenden Zielsetzungen oder Sichtweisen verständigungsorientiert und fördern eine beteiligungsorientierte Entscheidungsfindung,		
II.1.e	erkennen grundlegende, insbesondere gesundheits-, alters- oder kulturbedingte Kommunikationsbarrieren und setzen unterstützende Maßnahmen ein, um diese zu überbrücken,	erkennen Kommunikationsbarrieren bei zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen , insbesondere bei spezifischen Gesundheitsstörungen oder Formen von Behinderungen, und setzen unterstützende und kompensierende Maßnahmen ein, um diese zu überbrücken,		e) erkennen Kommunikationsbarrieren, insbesondere bei spezifischen Gesundheitsstörungen oder Formen von Behinderungen im Alter , und setzen unterstützende und kompensierende Maßnahmen ein, um diese zu überbrücken,

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
II.1.f	erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte mit zu pflegenden Menschen, wenden grundlegende Prinzipien der Konfliktlösung an und nutzen kollegiale Beratung,	reflektieren sich abzeichnende oder bestehende Konflikte in pflegerischen Versorgungssituationen mit/von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und entwickeln Ansätze zur Konfliktlösung und -lösung, auch unter Hinzuziehung von Angeboten zur Reflexion professioneller Kommunikation,		f) sind in der Lage, Konflikte wahrzunehmen, angemessen darauf zu reagieren und Konfliktgespräche zu führen unter Hinzuziehung von Angeboten zur Überprüfung der eigenen professionellen Kommunikation.
II.1.g/b	erkennen Asymmetrie und institutionelle Einschränkungen in der pflegerischen Kommunikation.	reflektieren Phänomene von Macht und Machtmissbrauch in pflegerischen Handlungsfeldern der Versorgung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen.		b) reflektieren ihre Möglichkeiten und Grenzen in der Kommunikation und Beratung (vgl. auch II.2.c und zu der nebenstehenden Kompetenz die Ergänzung oben unter I.3.f)
II.2.	Information, Schulung und Beratung bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen verantwortlich organisieren, gestalten, steuern			
II.2.a	informieren Menschen aller Altersstufen zu gesundheits- und pflegebezogenen Fragestellungen und leiten bei der Selbstpflege insbesondere Bezugspersonen und Ehrenamtliche bei der Fremdpflege an,	informieren Menschen aller Altersstufen zu komplexen gesundheits- und pflegebezogenen Fragestellungen und weitergehenden Fragen der pflegerischen Versorgung,	informieren Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen in zu komplexen gesundheits- und pflegebezogenen Fragestellungen und weitergehenden Fragen der pflegerischen Versorgung in einer dem Entwicklungsstand und der Situation angemessenen Sprache ,	a) informieren alte Menschen zu komplexen gesundheits- und pflegebezogenen Fragestellungen und weitergehenden Fragen der pflegerischen Versorgung,
II.2.b	wenden didaktische Prinzipien bei Angeboten der Information und Instruktion an,	setzen Schulungen mit Einzelpersonen und kleineren Gruppen zu pflegender Menschen aller Altersstufen um,	setzen Schulungen mit Kindern, Jugendlichen und/oder ihren Bezugspersonen in Einzelarbeit oder kleineren Gruppen um,	b) setzen Schulungen mit Einzelpersonen und kleineren Gruppen zu pflegender alter Menschen um,
II.2.c	entwickeln ein grundlegendes Verständnis von den Prinzipien und Zielen einer ergebnisoffenen, partizipativen Beratung in Erweiterung zu Information, Instruktion und Schulung.	beraten zu pflegende Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen und ihre Bezugspersonen im Umgang mit krankheits- sowie therapie- und pflegebedingten Anforderungen und befähigen sie, ihre Gesundheitsziele in größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erreichen,		
II.2.d	-/-	reflektieren ihre Möglichkeiten und Begrenzungen zur Gestaltung von professionellen Informations-, Instruktions-, Schulungs- und Beratungsangeboten bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen .		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
II.3	Ethisch reflektiert handeln.			
II.3.a	respektieren Menschenrechte, Ethikkodizes sowie religiöse, kulturelle, ethnische und andere Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen,	setzen sich für die Verwirklichung von Menschenrechten, Ethikkodizes und die Förderung der spezifischen Bedürfnisse und Gewohnheiten von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen und ihren Bezugspersonen ein,		a) setzen sich für die Verwirklichung von Menschenrechten, Ethikkodizes und die Förderung der spezifischen Bedürfnisse und Gewohnheiten von zu pflegenden alten Menschen und im Zusammenhang mit ihren Bezugspersonen ein,
II.3.b	erkennen das Prinzip der Autonomie der zu pflegenden Person als eines von mehreren konkurrierenden ethischen Prinzipien und unterstützen zu pflegende Menschen bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung,	fördern und unterstützen Menschen aller Altersstufen bei der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung über das eigene Leben, auch unter Abwägung konkurrierender ethischer Prinzipien,	fördern und unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung über das eigene Leben sowie ihre Familien in der Begleitung dieser Entwicklung , auch unter Abwägung konkurrierender ethischer Prinzipien,	b) fördern und unterstützen alte Menschen bei der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung über das eigene Leben, auch unter Abwägung konkurrierender ethischer Prinzipien,
II.3.c	erkennen ethische Konflikt- und Dilemmasituationen, ermitteln Handlungsalternativen und suchen Argumente zur Entscheidungsfindung.	tragen in ethischen Dilemmasituationen mit Menschen aller Altersstufen / Kindern, Jugendlichen / alten Menschen oder ihren Bezugspersonen im interprofessionellen Gespräch zur gemeinsamen Entscheidungsfindung bei.		
III	Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten			
III.1	Verantwortung in der Organisation des qualifikationsheterogenen Pflegeteams übernehmen.			
III.1.a	sind sich der Bedeutung von Abstimmungs- und Koordinierungsprozessen in qualifikationsheterogenen Teams bewusst und grenzen die jeweils unterschiedlichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche begründet voneinander ab,	stimmen ihr Pflegehandeln zur Gewährleistung klientenorientierter komplexer Pflegeprozesse im qualifikationsheterogenen Pflegeteam ab und koordinieren die Pflege von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche in unterschiedlichen Versorgungsformen / insbesondere in der Pädiatrie und Neonatologie / insbesondere in der stationären Langzeitversorgung und ambulanten Pflege		
III.1.b	fordern kollegiale Beratung ein und nehmen sie an,	delegieren unter Berücksichtigung weiterer rechtlicher Bestimmungen ausgewählte Maßnahmen an Personen anderer Qualifikationsniveaus und überwachen die Durchführungsqualität,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
III.1.c	verfügen über grundlegendes Wissen zur Einarbeitung und Anleitung von Auszubildenden, Praktikanten sowie freiwillig Engagierten und fördern diese bezüglich ihres eigenen Professionalisierungsprozesses im Team,	beraten Teammitglieder kollegial bei pflegefachlichen Fragestellungen und unterstützen sie bei der Übernahme und Ausgestaltung ihres jeweiligen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches,		
III.1.d	beteiligen sich an der Organisation pflegerischer Arbeit,	beteiligen sich im Team an der Einarbeitung neuer Kolleginnen und Kollegen und leiten Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie freiwillig Engagierte in unterschiedlichen Versorgungssettings an,		
III.1.e	beteiligen sich an Teamentwicklungsprozessen und gehen im Team wertschätzend miteinander um.	übernehmen Mitverantwortung für die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Arbeitsprozesse,		
III.1.f	- / -	sind aufmerksam für Spannungen und Konflikte im Team, reflektieren diesbezüglich die eigenen Rolle und Persönlichkeit und bringen sich zur Bewältigung von Spannungen und Konflikten konstruktiv im Pflegeteam ein.		reflektieren ihre eigene Rolle in der Zusammenarbeit und wenden das Wissen über erfolgreiche Teamarbeit an.
III.2	Ärztliche Anordnungen im Pflegekontext eigenständig durchführen.			
III.2.a	beachten die Anforderungen der Hygiene und wenden Grundregeln der Infektionsprävention in den unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereichen an,	beachten umfassend die Anforderungen der Hygiene und wirken verantwortlich an der Infektionsprävention in den unterschiedlichen pflegerischen Versorgungsbereichen mit,		
III.2.b	wirken entsprechend den rechtlichen Bestimmungen an der Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie im Rahmen des erarbeiteten Kenntnisstandes mit,	führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen eigenständig ärztlich veranlasste Maßnahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie bei Menschen aller Altersstufen / bei Kindern und Jugendlichen / bei alten Menschen durch,		
III.2.c	beobachten und interpretieren die mit einem medizinischen Eingriff verbundenen Pflegephänomene und Komplikationen in stabilen Situationen,	beobachten und interpretieren die mit einem medizinischen Eingriff bei Menschen aller Altersstufen / bei Kindern und Jugendlichen verbundenen Pflegephänomene und Komplikationen, auch in instabilen oder krisenhaften gesundheitlichen Situationen,		beobachten und interpretieren die mit regelmäßig vorkommenden medizinischen Eingriffen und Untersuchungen bei alten Menschen verbundenen Pflegephänomene und Komplikationen, auch in instabilen oder krisenhaften gesundheitlichen Situationen,

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
III.2.d	wirken entsprechend ihrem Kenntnisstand in der Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen der Diagnostik und Therapie mit und übernehmen die Durchführung in stabilen Situationen,	unterstützen und begleiten zu pflegende Menschen aller Altersstufen / Kinder und Jugendliche / alte Menschen umfassend auch bei invasiven Maßnahmen der Diagnostik und Therapie,		
III.2.e	schätzen chronische Wunden prozessbegleitend ein und wenden die Grundprinzipien ihrer Versorgung an.	schätzen chronische Wunden bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen prozessbegleitend ein, versorgen sie verordnungsgerecht und stimmen die weitere Behandlung mit der Ärztin oder dem Arzt ab,		
III.2.f	- / -	vertreten die im Rahmen des Pflegeprozesses gewonnenen Einschätzungen zu Pflegediagnosen und erforderlichen Behandlungskonsequenzen bei Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen in der interprofessionellen Zusammenarbeit.	f)vertreten die im Rahmen des Pflegeprozesses gewonnenen Einschätzungen zum Pflegebedarf und erforderlichen Behandlungskonsequenzen bei alten Menschen in der interprofessionellen Zusammenarbeit.	
III.3	In interdisziplinären Teams an der Versorgung und Behandlung von Menschen aller Altersstufen / von Kindern und Jugendlichen / von alten Menschen mitwirken			
III.3.a	beteiligen sich an einer effektiven interdisziplinären Zusammenarbeit in der Versorgung und Behandlung und nehmen Probleme an institutionellen Schnittstellen wahr,	übernehmen Mitverantwortung in der interdisziplinären Versorgung und Behandlung von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen und unterstützen die Kontinuität an interdisziplinären und institutionellen Schnittstellen,		
III.3.b	reflektieren in der interprofessionellen Kommunikation die verschiedenen Sichtweisen der beteiligten Berufsgruppen,	bringen die pflegefachliche Sichtweise in die interprofessionelle Kommunikation ein,	b) bringen sowohl die Perspektive der Betroffenen als auch die pflegefachliche Sichtweise in die interprofessionelle Kommunikation ein,	

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
III.3.c	nehmen interprofessionelle Konflikte und Gewaltphänomene in der Pflegeeinrichtung wahr und verfügen über grundlegendes Wissen zu Ursachen, Deutungen und Handhabung,	bearbeiten interprofessionelle Konflikte in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe und beteiligen sich an der Entwicklung und Umsetzung einrichtungsbezogener Konzepte zum Schutz vor Gewalt,		c) bearbeiten interprofessionelle Konflikte in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess auf Augenhöhe,
III.3.d	wirken an der Koordination von Pflege in verschiedenen Versorgungskontexten mit sowie an der Organisation von Terminen und berufsgruppenübergreifenden Leistungen,	koordinieren die Pflege von Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen in verschiedenen Versorgungskontexten und organisieren Termine sowie berufsgruppenübergreifende Leistungen,		
III.3.e	verfügen über grundlegendes Wissen zur integrierten Versorgung von chronisch kranken Menschen in der Primärversorgung,	koordinieren die integrierte Versorgung von chronisch kranken Menschen aller Altersstufen / Kindern und Jugendlichen / alten Menschen in der Primärversorgung,		
III.3.f	beteiligen sich auf Anweisung an der Evaluation von interprofessionellen Versorgungsprozessen im Hinblick auf Patientenorientierung und -partizipation.	evaluieren den gesamten Versorgungsprozess gemeinsam mit dem therapeutischen Team im Hinblick auf Patientenorientierung und –partizipation.		f) bewerten den gesamten Versorgungsprozess gemeinsam mit dem therapeutischen Team im Hinblick auf Orientierung am Bewohner, Klienten, Patienten und auf seine Partizipation.
IV	Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.			
IV.1	Die Qualität der pflegerischen Leistungen und der Versorgung in den verschiedenen Institutionen sicherstellen.			
IV.1.a	integrieren grundlegende Anforderungen zur internen und externen Qualitätssicherung in ihr unmittelbares Pflegehandeln,	integrieren erweiterte Anforderungen zur internen und externen Qualitätssicherung in das Pflegehandeln und verstehen Qualitätsentwicklung und -sicherung als rechtlich verankertes und interdisziplinäres Anliegen in Institutionen des Gesundheitswesens,		
IV.1.b	orientieren ihr Handeln an qualitätssichernden Instrumenten, wie insbesondere evidenzbasierten Leitlinien und Standards.	wirken an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie -verbesserung mit, setzen sich für die Umsetzung evidenzbasierter und/oder interprofessioneller Leitlinien und Standards ein und leisten so einen Beitrag zur Weiterentwicklung einrichtungsspezifischer Konzepte,		b) wirken an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie -verbesserung und der Weiterentwicklung wissenschaftlich gesicherter einrichtungsspezifischer Konzepte mit,

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
IV.1.c	- / -	bewerten den Beitrag der eigenen Berufsgruppe zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und erfüllen die anfallenden Dokumentationsverpflichtungen auch im Kontext von interner und externer Kontrolle und Aufsicht,		c) beachten den Beitrag der eigenen Berufsgruppe zur Qualitätsentwicklung und -sicherung und erfüllen die anfallenden Dokumentationsverpflichtungen auch im Kontext von interner und externer Kontrolle und Aufsicht,
IV.1.d	- / -	überprüfen regelmäßig die eigene pflegerische Praxis durch kritische Reflexionen und Evaluation im Hinblick auf Ergebnis- und Patientenorientierung und ziehen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Pflegequalität.		d) überprüfen regelmäßig die eigene pflegerische Praxis durch kritische Reflexionen im Hinblick auf Ergebnis- und Patientenorientierung und ziehen Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Pflegequalität.
IV.2	Versorgungskontexte und Systemzusammenhänge im Pflegehandeln berücksichtigen und dabei ökonomische und ökologische Prinzipien beachten.			
IV.2.a	üben den Beruf unter Aufsicht und Anleitung von Pflegefachpersonen aus und reflektieren hierbei die gesetzlichen Vorgaben sowie ihre ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten,	üben den Beruf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung ihrer ausbildungs- und berufsbezogenen Rechte und Pflichten eigenverantwortlich aus,		
IV.2.b	verfügen über ausgewähltes Wissen zu gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, ökonomischen, technologischen sowie epidemiologischen und demografischen Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem,	erfassen den Einfluss gesamtgesellschaftlicher Veränderungen, ökonomischer Anforderungen sowie epidemiologischer und demografischer Entwicklungen auf die Versorgungsstrukturen im Gesundheits- und Sozialsystem,	b) kennen den Einfluss gesamtgesellschaftlicher Veränderungen, ökonomischer Anforderungen sowie epidemiologischer und demografischer Entwicklungen auf die Versorgungsstrukturen,	
IV.2.c	verfügen über grundlegendes Wissen zur Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich,	erkennen die Funktion der Gesetzgebung im Gesundheits- und Sozialbereich zur Sicherstellung des gesellschaftlichen Versorgungsauftrags in stationären, teilstationären und ambulanten Handlungsfeldern,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
IV.2.d	verfügen über grundlegendes Wissen zu rechtlichen Zuständigkeiten und unterschiedlichen Abrechnungssystemen für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegesektoren,	reflektieren auf der Grundlage eines breiten Wissens ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume in unterschiedlichen Abrechnungssystemen,		d) überblicken auf der Grundlage eines ausreichenden Wissens ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume in unterschiedlichen Abrechnungssystemen,
IV.2.e	sind aufmerksam für die Ökologie in den Gesundheitseinrichtungen, verfügen über grundlegendes Wissen zu Konzepten und Leitlinien für eine ökonomische und ökologische Gestaltung der Einrichtung und gehen mit materiellen und personellen Ressourcen ökonomisch und ökologisch nachhaltig um.	wirken an der Umsetzung von Konzepten und Leitlinien zur ökonomischen und ökologischen Gestaltung der Einrichtung mit.		
V.	Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.			Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen überdenken und begründen.
V.1	Pflegehandeln an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere an pflegewissenschaftlichen Forschungsergebnissen, Theorien und Modellen ausrichten.			Auf Grundlage von pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen, ethischen Grundsätzen und beruflichen Aufgaben handeln.
V.1.a	verstehen und anerkennen die Bedeutung einer wissensbasierten Pflege und die Notwendigkeit, die Wissensgrundlagen des eigenen Handelns kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern,	vertreten die Notwendigkeit, die Wissensgrundlagen des eigenen Handelns kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern,		a) vertreten die Notwendigkeit, die Wissensgrundlagen des eigenen Handelns kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern und übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen,

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
V.1.b	erschließen sich wissenschaftlich fundiertes Wissen zu ausgewählten Themen und wenden einige Kriterien zur Bewertung von Informationen an,	erschließen sich pflege- und bezugswissenschaftliche Forschungsergebnisse bezogen auf die Pflege von Menschen aller Altersstufen und bewerten sie hinsichtlich der Reichweite, des Nutzens, der Relevanz und des Umsetzungspotenzials,		b) reflektieren die Bedeutung ihres Berufs im Kontext von gesellschaftlichen, soziodemografischen und ökonomischen Veränderungen,
V.1.c	begründen und reflektieren das Pflegehandeln kontinuierlich auf der Basis von ausgewählten zentralen pflege- und bezugswissenschaftlichen Theorien, Konzepten, Modellen und evidenzbasierten Studien.	begründen und reflektieren das Pflegehandeln kontinuierlich auf der Basis von vielfältigen oder spezifischen pflegewissenschaftlichen und bezugswissenschaftlichen evidenzbasierten Studienergebnissen, Theorien, Konzepten und Modellen,		c) handeln auf Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse bezogen auf die Pflege von alten Menschen und reflektieren und bewerten ihr Pflegehandeln hinsichtlich möglicher Verbesserungen.
V.1.d		leiten aus beruflichen Erfahrungen in der pflegerischen Versorgung und Unterstützung von Menschen aller Altersstufen / von Kindern und Jugendlichen und ihren Angehörigen / ihren Familien mögliche Fragen an Pflegewissenschaft und -forschung ab.		
V.2	Verantwortung für die Entwicklung (lebenslanges Lernen) der eigenen Persönlichkeit sowie das berufliche Selbstverständnis übernehmen.			
V.2.a	bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien,			a) bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen,
V.2.b	nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr, erkennen die notwendigen Veränderungen am Arbeitsplatz und/oder des eigenen Kompetenzprofils und leiten daraus entsprechende Handlungsinitiativen ab,			
V.2.c	gehen selbstfürsorglich mit sich um und tragen zur eigenen Gesunderhaltung bei, nehmen Unterstützungsangebote wahr oder fordern diese am jeweiligen Lernort ein,	setzen Strategien zur Kompensation und Bewältigung unvermeidbarer beruflicher Belastungen gezielt ein und nehmen Unterstützungsangebote frühzeitig wahr oder fordern diese aktiv ein,		
V.2.d	reflektieren ihre persönliche Entwicklung als professionell Pflegenden,	reflektieren ihre persönliche Entwicklung als professionell Pflegenden und entwickeln ein eigenes Pflegeverständnis sowie ein berufliches Selbstverständnis unter Berücksichtigung berufsethischer und eigener ethischer Überzeugungen,		

Anlagen APrV - Vergleich

Code	§ 7 - Kompetenzen für Zwischenprüfung Die Auszubildenden ...	§ 9 - Pflegefachfrau / - fachmann Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§26 - Gesundheits- u. Kinderkrankenschwester/-pfleger - Die Absolventinnen u. Absolventen ...	§28 - Altenpflegerin / Altenpfleger Die Absolventinnen u. Absolventen
V.2.e	verfügen über ein Verständnis für die historischen Zusammenhänge des Pflegeberufs und seine Funktion im Kontext der Gesundheitsberufe,	verfügen über ein Verständnis für die historischen Zusammenhänge des Pflegeberufs und positionieren sich mit ihrer beruflichen Pflegeausbildung im Kontext der Gesundheitsberufe unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Vorbehaltsaufgaben,		
V.2.f	verstehen die Zusammenhänge zwischen den gesellschaftlichen, soziodemografischen und ökonomischen Veränderungen und der Berufsentwicklung,			
V.2.g	verfolgen nationale und internationale Entwicklungen des Pflegeberufs.	bringen sich den gesellschaftlichen Veränderungen und berufspolitischen Entwicklungen entsprechend in die Weiterentwicklung des Pflegeberufs ein.	g) werden befähigt, sich in die gesellschaftlichen Veränderungen und berufspolitischen Entwicklungen sowie in die Weiterentwicklung des Pflegeberufs einzubringen.	